

Sch übersehe: „Gewährten wir einen Besitz unseres Eigentums bestehend in Panonien und zwar an der Lafnitz bei Wifitindorf von eingegegtem begrenzten Land, nämlich für den Ackerbau zugerichtet, 8 volle Hufen und zwar für jede einzelne Ansässigkeit 90 Joch, dazu an Wald, rings im Umkreis nämlich und durch alle Teile, eine Meile mit Ländereien, Wiesen . . . u. f. w. — Die Übersetzung von „terra exartata“⁶⁴ mit „eingegegtes, begrenztes Land“ stammt nicht von mir, sondern diese Interpretation des ungewöhnlichen lateinischen Ausdruckes ist von Kaemmel (zweifelloos richtig) gefunden und — sie deckt sich völlig mit der oben nach F. Kluge wiedergegebenen Bedeutung von Wart—Weride—Wörth!

Dieses für den geschilderten Begriff eines für Ackerbau ausgelegten Neu- bzw. Kolonisations-Landes im 9. Jhd. anscheinend sehr gebräuchliche deutsche Wort Wart schwebte dem Urkundenschreiber offenbar vor, als er den lat. Ausdruck „terra exartata“ prägte. Und vielleicht ist es sogar erlaubt, hiemit den slavischen Begriff „Karachon“ (Soritschon), den ich oben S. 30 f, Anm. 51 aus spätlat. „Car(ruc)-agium“ zu entwickeln versucht habe, als „Pflugland“ ebenso zu verbinden wie den magyar. Ortsnamen „Szántó“ (Pflüger), der den burgenländischen Ortsnamen Untau und Andau nach Moór zugrundeliegt.

Noch eine Beobachtung scheint mir hier bemerkenswert: Die karolingischen Wart—Orte bei Sauerbrunn und Leithaprodersdorf schließen beide ziemlich unmittelbar an avarisch-slavische Siedlungen an: sowohl in Sauerbrunn (Stelle des heutigen Friedhofes) wie in Leithaprodersdorf (beim „Annenkreuz“) haben wir Friedhöfe des „slavisch-avarischen“ Typus (bei Leitha-

prodersdorf mit stärkerem germanischem Einschlag), die bis in den Anfang des 9. Jhdts. zu reichen scheinen⁶⁵), ähnlich wie die Nachbarschaft des „Wörth“ bei Köfllach den ins 11. Jhd. reichenden Friedhof (vgl. oben S. 33, Anm. 62) aufweist: Auch darin wäre ein Fingerzeig für die chronologische Ansetzung der „Wörth“—Orte zu finden.

Und noch eine Vermutung: Ein weiterer Friedhof des Typus Sauerbrunn—Leithaprodersdorf findet sich bei Edelstal, am östlichen Rand des Leithagebirges, und ich bin der Vorsilbe „Edel-“ mehrfach im nördlichen Burgenlande an Fundstellen spätrömischer bzw. völkerwanderungszeitlicher Reste begegnet. Harmuth (vgl. Anm. 61) will S. 14 „alle Riednamen mit Edel auf mundartlich E'l=Erle“ zurückführen. Aber steckt nicht auch hierin der altgermanische Begriff des umhegten Landes oder Erbbesitzes „echel“, der noch in mittelalterlichen Handschriften durch die schlingenförmige „Odal“-Rune wiedergegeben wird? Das neudänische Wort loekke bedeutet sowohl „Schlinge“ wie „umhegtes Land“!⁶⁶)

⁶⁵) Vgl. Kaufmann—Barb bei E. Böger a. a. O. (oben Anm. 60) S. 41 f. und M. Barb, Zur römischen und völkerwanderungszeitlichen Besiedlung des Burgenlandes, „Korrespondenzblatt des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine“ 1930, S. 260 f. — Der zwischen Sauerbrunn und Leithaprodersdorf liegende Friedhof dieser Art von Zillingtal ist inzwischen von S. Caspart („Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien“ LXXV, 1935, S. 1—38) publiziert; Sauerbrunn und Leithaprodersdorf harren noch der Veröffentlichung, ebenso die aufschlußreiche Grabung bei dem Zillingdorf benachbarten Stinkenbrunn, die Zeugnisse einer kontinuierlichen Besiedlung von römischer bis in karolingische Zeit erbrachte (vgl. Burgenländische Heimatblätter II, 1933, S. 212 f.).

⁶⁶) Vgl. Jakob—Friesen in „Forschungen und Fortschritte“ 1937, S. 217 f und Krause ebenda 1936, S. 443!

Von der Landesfachstelle für Naturschutz.

Fünf Jahre Landesfachstelle für Naturschutz im Burgenland. Im Juni dieses Jahres sind es fünf Jahre, daß im Burgenlande eine Landesfachstelle für Naturschutz geschaffen wurde, mit deren Leitung der Leiter des Landesmuseums

betraut wurde. Über die Tätigkeit der Landesfachstelle informieren die in den „Blättern für Naturkunde und Naturschutz“ (Wien) erschienen Berichte: Für 1932/33 a. a. O. Jg. XX, 1933, S. 123 ff, für 1933/34 ebenda XXI, 1934, S. 127 ff,

über 1935/36 ebenda XXIV, 1937, S. 9 f, über die Neuregelung des gesetzlichen Naturschutzes im Burgenland erschien in der gleichen Zeitschrift Jg. XXIII, 1936, S. 2 ff, ein ausführlicher Bericht. Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen faßt ein im Verlage G. Horvath, Eisenstadt (1936) erschienenenes Büchlein von Hofrat Ing. E. Beigl, „Burgenländischer Naturschutz“ zusammen. Dieses Büchlein enthält auch ein Verzeichnis der gesetzlichen Banngebiete und durch Bescheid der Behörde als geschützt erklärten Bäume und Baumgruppen (Auszug aus dem von der Landesfachstelle geführte Naturdenkmalsbuch), das im Folgenden ergänzt werden soll:

Neueintragungen im Naturdenkmalsbuch (NDB) 1936/37: (NDB Nr. 48) Rohrbrunn, vor dem Hause Nr. 14, **Platane**, Bescheid der Bf. Jennersdorf Zl. IX—86/8—1935 vom 2. März 1936, LWB. XVI, 1936, S. 116. — (NDB Nr. 49) ebenda, vor der r. k. Kirche, **zwei Linden und zwei Róhkasianien**, Bescheid wie oben. — (NDB Nr. 50) ebenda, vor der r. k. Volksschule, **Linde**, Bescheid wie oben. — (NDB Nr. 51) ebenda, im Hofe des Kastells, S. Nr. 1, **Rotbuche**, Bescheid wie oben. — (NDB Nr. 52) Grieselstein, vor dem Hause Nr. 5, **Lindenbaum**, Bescheid der Bf. Jennersdorf Zl. IX—52/11—1936 vom 29. April 1936, LWB. XVI, 1936, S. 260. — (NDB Nr. 53) Eisenstadt, beim Kaiserkreuz in der Lorettostraße, **Pappel**, Bescheid des Magistrates der Freistadt Eisenstadt, Zl. 1141/4—1936 vom 28. Mai 1936, LWB. XVI, 1936, S. 235. — (NDB Nr. 54) ebenda, Leithabergstraße beim Einfahrtstor zur Jägerkafener, **vier Róhkasianien**, Bescheid wie oben. — (NDB Nr. 55) Illmih, **Banngebiet oberer und unterer Stinkersee, Kröten=(Einsäß)=Lacke**, Verordnung der bgl. Landesregierung, LWB. 59 ex 1936. — (NDB Nr. 56) Apelfon, **Banngebiet an der Langen Lacke**, Verordnung wie oben. — (NDB Nr. 57) Heiligenbrunn, Ried Grubberg, **neunundzwanzig Eichen** zwischen den Weinkellern, Bescheid der Bf. Güssing Zl. I—713/28—1936, LWB. XVII, 1937, S. 14. — (NDB Nr. 58)

Stoßing, fürstl. eferhazyscher Wald, nord-östlich der Buchkogelspitze, **Rotbuche**, aus zwei in der Höhe vereinigten Stämmen, Bescheid der Bf. Eisenstadt Zl. IX—53/1—1937, LWB. XVII, 1937, S. 250. — Zu streichen ist in dem erwähnten Verzeichnis bei E. Beigl: NDB Nr. 1 (Ulme, Eisenstadt-Hyrtlplatz); der Baum, der bereits anfangs 1932 sinnlos gestutzt wurde, ist 1936 wegen einer Straßenregulierung nach Aufhebung des Schutzes durch den Magistrat der Freistadt Eisenstadt gefällt worden. — Eine Änderung (Verbesserung) der bei Beigl a. a. D. S. 18 f verzeichneten Schonzeiten für jagdbare Tiere erfolgte durch Verordnung 63 (richtiggestellt 67) der Landeshauptmannschaft ex 1936.

Dr. jur. et Dr. Ing. Wilfried Kirich, Die Naturschutzgesetzgebung Österreichs. (Wien, 1937, 155 S.) Das mit umfassendster Kenntnis der Materie und kluger, übersichtlicher Einteilung (I. Geschichte, II. Verfassungsrechtliche Fragen, III. Naturdenkmale, IV. Banngebiete, V. Landschaftsbild, VI. Tierwelt, VII. Pflanzenwelt, VIII. Strafbestimmungen, IX. Naturschutzfonds, X. Schlußbestimmungen, XI. Behörden und Fachstellen.) geschriebene, mit einem Schlagwortregister versehene Büchlein gibt nicht nur ein vollständiges Bild der österr. Naturschutzgebung, sondern auch umfangreiche Vergleichsheranziehung der verwandten gesetzlichen Bestimmungen zahlreicher europäischer und überseeischer Staaten. Es wird jedem, der sich mit Fragen des Naturschutzes befaßt, eine nützliche Bereicherung seiner Kenntnisse vermitteln. Vor allem wird es empfehlenswert sein, vor Erlassung neuer Gesetze oder Verordnungen in Naturschutzsachen sich hier ausreichende Information und Anregung zu suchen. — Die folgenden kleinen Ergänzungen und Richtigstellungen sollen in keiner Weise den unbestreitbaren Dank, den Verfasser und Verlag verdienen, vermindern. Unter den Quellen und Literaturangaben S. 8 ff hätten wir gerne auch die sehr brauchbare Broschüre von E. Beigl, „Burgenländischer Naturschutz“ (Eisenstadt v. J. 1936) genannt gesehen, keinesfalls hätten die österr. „Blätter für Naturkunde und Naturschutz“ folgenlos bleiben dürfen, während das preußische „Nachrichtenblatt“ herangezogen wurde. S. 21 vermiffen wir eine Erwähnung des neuen bgl. Fischereigesetzes (1935). Unrichtig ist Absatz 2 auf S. 45; der herangezogene § der bgl. Naturschutzverordnung ex 1935 ist wörtlich im Gesetze ex 1926 (dort § 12) bereits vorhanden und die „Unterschiedstellung von Amtswegen“ erfolgt nur fallweise und vorbeugend (vgl. Beigl, a. a. D. S. 50, Anm). S. 50 hätte wohl auch die Art, wie im Bgl. für die Publizität von Naturdenkmalerklärungen gesorgt wird (Verlautbarung im Landesamtsblatt, vgl. Bgl.

Naturschutzverordnung ex 1935, § 20 im Zusammenhang mit § 11), erwähnt werden sollen. Die Nennung des Burgenlandes im Zusammenhang des letzten Absatzes auf Seite 109 ist durch den Wortlaut der angezogenen Gesetzstelle nicht begründet. Hiezu wie zu Abf. 2 auf S. 111 wäre auch auf § 7 des bgl. Vogelschutzgesetzes zu verweisen. S. 124, Z. 1 ist richtigzustellen, daß die Bestimmung über das Einsetzen landfremder Pflanzen und Tiere nicht im bgl. Landesnaturschutzgesetz, sondern nur in der Verordnung aufscheint. An Druckfehlern stört S. 25, Z. 3 die falsche Jahreszahl (richtig 1925).

Die Definition des Begriffes der „geschlossenen Ortschaften“, durch deren Ausschließung die bgl. Naturschutzverordnung 1935 § 2 (2) den durch das Gesetz le i d e r verlangten Begriff der „freien Landschaft“ klären m u ß t e, ist (wie dem Verf. S. 76/77 entgangen zu sein scheint) der Begriffsbestimmung des Straßenpolizei (-Rahmen-)Gesetzes (1929) entnommen, auf die auch die anderen vom Verf. dort zitierten Bgden zurückgehen. Ich sagte le i d e r und m u ß t e: als im Jahre 1926 ein Naturschutzgesetz geschaffen wurde, stand für die Agenden des Heimatschutzes ein eigenes (Bundes-Rahmen-) Gesetz in Aussicht. Sorgfältig wurden daher die Belange des Heimatschutzes aus dem Entwurf des bgl. Landesnaturschutzgesetzes ausgemerzt. Heute, mehr als ein Jahrzehnt später, ist noch immer keine gesetzliche Regelung des Heimatschutzes geschaffen. Müßen da die anderen Länder nicht das Land Salzburg beneiden, das 1929, offenbar in richtiger Erfassung der Sachlage, den Schutz des Orts- und Stadtbildes in sein Landesnaturschutzgesetz einbaute, ein Übergriff, den der Verf. S. 77 zu rügen geneigt scheint, wenngleich er S. 92 wertvolle Bgden. aufzählen muß, die nur durch diesen Übergriff*) möglich waren. Wir im Burgenland mußten und müssen hingegen aufsehen, wie allenthalben wertvolle Dorf- und Stadtbilder, die bei uns besser als anderswo das 19. Jhd. überstanden haben, zerstört werden, da der vereinsmäßig organisierte Widerstand zu schwach ist und die Denkmalschutzgesetzgebung des Bundes trotz aufopfernder Arbeit der beamteten und ehrenamtlichen Organe des früheren Bundesdenkmalamtes, jetzt der Zentralstelle für Denkmalschutz im Bundesministerium für Unterricht, hier nicht ausreicht. Von dieser Feststellung ausgehend, möchte ich mich nun der Besprechung jener Ausführungen des Verf. zuwenden, die einer Polemik gegen die Länder- und einer Apologetik für die Bundeszuständigkeit des Naturschutzes oder zumindest des Naturdenkmalschutzes gewidmet sind (S. 25, 30—31, 147 ff.). Hier kann ich nicht umhin, den Verf. einer gewissen Parteilichkeit zu zeihen. Nicht nur, daß er alle Arbeit für den Natur-

schutzgebanken, soweit diese nicht von Bundesstellen ausging, übergeht, er übergeht auch stillschweigend all das, was seinerzeit vom Bunde versäumt wurde, wobei freilich loyalerweise zugegeben werden muß, daß hier der Schwerefalligkeit der B u n d e s g e s e t z g e b u n g (vornehmlich im allen Parteienstaat) wohl der größte Teil dieser Versäumnisse anzulasten ist. Die Frage des Heimatschutzes habe ich oben gestreift; hier wäre ein Anknüpfen an den Begriff des geschichtlichen, künstlerischen oder kulturellen Denkmals, den das Bundesdenkmalamt als Erbin der alten „Zentralkommission“ übernahm, doch viel leichter gewesen. Leicht wäre doch auch die Erstreckung des Geschichtsdenkmalbegriffes auf paläontologische Funde durchzusehen gewesen: Wir sehen heute in Österrich vor der merkwürdigen Situation, daß der Fund eines mittelalterlichen Tonfischerbors wohl nach dem Gesetze die kompliziertesten Vorkehrungen verlangt, daß aber jedermann ruhig ein aufgefundenes Mastodonskelett zerstören darf, ohne mit dem Gesetze in Konflikt zu geraten. Warum wendet sich der Verf. S. 149 und passim (sehr zu Unrecht) gegen die Erlassung eigener Vogelschutzgesetze „statt des Ausbaues der Naturschutzgesetzgebung“, findet jedoch kein Wort der Kritik gegenüber der viel unverständlicheren Tatsache, daß der Schutz der Höhlen (und ihres Inhaltes) vom Denkmal- und beabsichtigten Naturdenkmal-Schutz des Bundes getrennt wurde, ein Höhlenbärenknochen also anders geschützt erscheinen soll, als ein Nashornschädel, (der, wie erwähnt, vorläufig gar nicht geschützt erscheint). Verf. berichtet, wie auf Grund der Bundesverfassungsnovelle aus 1925 der Schutz der N a t u r d e n k m a l e als Bundesangelegenheit aufzufassen war und deshalb 1926/27 gegen einen oberösterreich. Entwurf mit Erfolg, 1929 gegen den Salzburger Entwurf erfolglos Einspruch erhoben wurde; er erwähnt jedoch nicht, daß 1926 gegen das burgenländische Gesetz, das doch — zumindest in § 16 (1) — ähnliche Übergriffe auf die Bundeskompetenz vorsah, von den Bundesorganen kein Einspruch erhoben wurde: Es scheint da doch, als ob die zuständigen Bundesstellen sich über ihre eigenen Aufgaben nicht immer ganz die gleichen Vorstellungen machten. Nach all dem erscheint es peinlich, wenn Verf. die durch den oben erwähnten Einspruch hervorgerufene Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes als „unerklärlich“, die Entscheidungsgründe als „unrichtig“ anstreift (S. 25, 30 f. u. passim), wenn er mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig wäre, bemüht ist, Verfassungswidrigkeiten in Landesgesetzen und -verordnungen aufzuspüren (S. 78, 87, 88 etc.). Ich will mich als Nichtjurist nicht auf die Frage einlassen, ob unser Staat so schlechte Juristen hat, daß der Verfassungsgerichtshof Fehlentscheidungen fällt und unsere Juristen in den Ländern verfassungswidrige Gesetze verfassen, deren Verfassungswidrigkeit von den diese Gesetzesentwürfe ja begutachtenden Juristen des Bundes nicht bemerkt wird, oder ob da nicht doch Verf. zu schwarz sieht. Das eine geht jedenfalls

*) Laut Erlass des B. M. f. Unterricht aus 1923 fallen in den Wirkungsbereich des „Bundesdenkmalamtes“ auch die Angelegenheiten des Heimat- und Naturschutzes. Im neuen Statut der „Zentralstelle für Denkmalschutz“ im B. M. f. Unterricht (vom 31. XII. 1926) umfaßt der Wirkungsbereich dieser Nachfolgerin des Bundesdenkmalamtes nicht mehr den Naturschutz, wohl aber „die Angelegenheiten der Heimatpflege“ (früher „Heimatschutz“).

gerade aus der vorliegenden Arbeit einwandfrei hervor, daß die Länder auf dem Gebiete des Naturschutzes in den vergangenen anderthalb Jahrzehnten wertvolle und fruchtbare gesetzgeberische Arbeit geleistet haben, mehr als im gleichen Zeitraum leider seitens des Bundes für den Ausbau der Denkmal- und Heimatschutzgesetzgebung geschah. Darin kann die juridische Entscheidung der Bundesverfassung 1934, wonach der Naturschutz restlos Landesache ist, auch ihre sachlich-praktische „Probe aufs Exempel“ vorweggenommen sehen; unverantwortlich wäre es, auch nur daran zu denken, daß wegen dieses Punktes der Fuß unserer neuen Verfassung — kaum geboren — schon wieder abgeändert werden sollte (S. 147 f). Voll müssen wir freilich dem Verf. wieder zustimmen, wenn er (S. 143, Abs. 3) meint, „daß die Vorschriften der Naturschutzgesetze schon in Anbetracht des regen Touristen- und Fremdenverkehrs, des Handels usw. von allen Staatsbürgern und Fremden leicht überblickbar sein müssen“ und daß „der gegenwärtige Stand . . . dieser Forderung leider nicht“ entspricht. Deshalb ein doch mehrminder gewaltsam nivellierendes Bundesgesetz zu erstreben, hieße freilich das Kind mit dem Bade ausschütten; die Natur unserer österreichischen Heimat vom Neusiedlersee bis zu den Hochgebirgsgletschern ist so mannigfaltig, daß hier Uniformierung der

gesetzlichen Fürsorge notwendig Verlust oder Ballast bedeuten würde. Weil in einzelnen österr. Alpenländern der Vogelfang aus altüberkommenen, fast kultischen Traditionen nicht ohne Gewalttätigkeit unterbunden werden kann, darf er nicht z. B. im Burgenland erlaubt werden, wo auf diese Weise nur ein neues Betätigungsfeld für Zigeuner erschlossen würde. Aber „eine Vereinheitlichung der Naturschutzgesetzgebung durch möglichste gegenseitige Angleichung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen der verschiedenen Bundesländer und der Stadt Wien zu erreichen“ (S. 149) muß angestrebt werden, so dornenvoll sicherlich dieser Weg ist. Sieht sich doch vor die gleiche Notwendigkeit auch die Jagdgesetzgebung der Länder gestellt, aus ähnlichen Erwägungen, wie sie oben für die Vereinheitlichung der Naturschutzvorschriften angeführt wurden, nur daß hier noch ein viel einflußreicherer Interessentenkreis am Werke ist. Hier sind dzt. bereits Verhandlungen auf dem Wege zu einer Angleichung der Länder untereinander angebahnt. Wenn, wie wir hoffen wollen, auch an eine Angleichung der Naturschutzvorschriften in Bälde geschrieben wird, kann die vorliegende Arbeit als sorgfältigste und gründlichste Vorarbeit die Grundlage zu den notwendigen Verhandlungen bilden.

Dr. H. Barb.

Buchbesprechungen.

Pessa, O., Beiträge zur Kenntnis der Tierwelt (Entomofauna) des Zicklachegebietes am Ostufer des Neusiedlersees im Burgenland, Österreich. Zool. Anzeiger, Bd. 118, 1937, pag. 177—192. In den letzten Jahren hat die botanische und zoologische Erforschung des nördlichen Burgenlandes erfreuliche Fortschritte gemacht. Es erschienen mehrere, zum Teil recht umfangreiche, wissenschaftliche Arbeiten über einzelne Gebiete gerade der Nordhälfte des Landes. Nur die Fauna der stehenden und fließenden Gewässer hatte bisher fast keine Berücksichtigung erfahren. Die vorliegende Veröffentlichung gibt nun einen ersten zusammenfassenden Überblick über die Entomofauna (Kleinkrebs-)fauna des Seewinkels, wohl des hydrobiologisch interessantesten Gebietes im nördlichen Burgenland und füllt so die bisherige Lücke in der zoologisch-heimatkundlichen Literatur in dankenswerter Weise teilweise aus. Die Entomofauna des Seewinkels ist dadurch besonders bemerkenswert, daß sie neben einer Anzahl weiter verbreiteter Arten auch solche enthält, die wie *Diaptomus spinosus* Daday, *Daphnia atkinsoni* Baird und die überaus auffällige *Branchinecta orientalis* G. O. Sars im Seewinkel die Nordwestgrenze ihrer Verbreitung erreichen. Diese Arten stellen genau so wie zahlreiche südöstliche Landtiere- und -pflanzen ein kontinentales Element der nordburgenländischen Tier- und Pflanzenwelt dar und sind wie diese als Reste einer ehemals weiter verbreiteten Steppensauna anzusehen. Es liegt zu hoffen, daß der vorliegenden Arbeit bald

weitere Veröffentlichungen des Verfassers über das Zooplankton des Neusiedlerseegebietes folgen werden.

Dr. H. J.

A. Schober, Die Römerzeit in Österreich (an den Bau- und Kunstdenkmälern dargestellt). Verlag Rohrer, Baden bei Wien, 1935. Das sorgfältig ausgestattete Büchlein füllt tatsächlich eine bestehende Lücke und kann weitesten Kreisen in klarer, übersichtlicher Weise eine Vorstellung von der römischen Epoche unseres Landes geben, über die auch bei historisch Gebildeten oft sehr „romantische“ Vorstellungen herrschen. Von dem befugten Fachmann auf dem Gebiete der antiken Kunst und vorzüglichen Kenner des österreichischen Denkmalbestandes bekommen wir ein klares Bild über die aus dem Mittelmeerlandern übertragenen Kultur- und Kunstelemente und ihre Verschmelzung mit bzw. Modifizierung durch einheimisches vorrömisches Volkstum. Daß bei dem geringen Umfang des Werkes einerseits Kürze, andererseits doch Allgemeinverständlichkeit und entsprechend breite Darlegung der wichtigsten Einzelheiten notwendig war, wird der Fachmann, der über dies und jenes (Grabbrauch und Senftensymbolik auf Grabsteinen, Trachtenwesen, Entwicklung der Keramik) gern mehr erfahren möchte, bedauern; für die allgemeine Verbreitung des Buches, die sehr gewünscht werden darf, mag es ein Vorteil sein. Von den 15 Text- und 76 Tafelbildern bringen fünf Tafelbilder (Nr. 19, 42, 59, 71 und 73) ältere burgenländische Funde. (Die nicht unbedeutenden burgenländischen Grabungen des letzten Jahrzehntes sind, da im allgemeinen auf vorhandene Druckstöcke zu-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1937

Band/Volume: [6](#)

Autor(en)/Author(s): Barb Alphons A.

Artikel/Article: [Von der Landesfachstelle für Naturschutz. 34-37](#)